

INFORMATIONEN FÜR UNSERE KUNDEN GEMÄSS ARTIKEL 33 DER REACH-VERORDNUNG

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische.

Schrade GmbH & Co. KG (Drehtechnik) ist Hersteller von Dreh- und Frästeilen aus diversen Legierungen. Eine Registrierungspflicht im Sinne der REACH-Verordnung liegt daher nicht vor, da es sich bei der Herstellung von Dreh- bzw. Frästeilen um Erzeugnisse handelt. Auch das verarbeitete Vormaterial wird gemäß REACH-Verordnung als Erzeugnis eingestuft und unterliegt somit ebenfalls keiner Registrierungspflicht.

Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen Ihre Abnehmer jedoch darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält.

Wir teilen Ihnen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung mit, dass Erzeugnisse aus unserem Haus, die Blei in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent aufweisen, folgenden als SVHC identifizierten Stoff enthalten:

Werkstoff	CAS/EINECS	Liste	Aufnahmedatum
Blei (Pb)	CAS: 7439-92-1 EINECS: 231-100-4	Kandidatenliste / SVHC	27.06.2018

Die in unseren Reinigungs- und Galvanisierungsprozessen verwendeten Chemikalien werden, sofern diese registrierungspflichtig sind, direkt durch die Hersteller bzw. Lieferanten registriert.

Für die Zusammensetzung und den sicheren Umgang der einzelnen Legierungen informieren Sie sich bitte gesondert im Internet, z. Bsp. beim deutschen Kupferinstitut.

Wir fertigen ausschließlich nach Kundenvorgaben. Daher liegt die Verwendung und Weiterverarbeitung unserer Produkte bei unserer Kunden.